

Koordination der Versicherungsleistungen bei Unfall

Die Koordinationsregeln im UVG

Die umfangreichen Koordinationsregeln bei Unfall mit anderen Sozialversicherungen sind eine Herausforderung. Begriffe wie Ausschliesslichkeit, Kumulation und Überentschädigung der Leistungen kommen allesamt im UVG zur Anwendung. Die Koordination der Versicherungsleistungen bei Unfall findet aufgrund der ganz unterschiedlichen Leistungen auf unterschiedlichen Ebenen statt.

Von Beatrix Bock

Bei Unfall erbringen mehrere Sozialversicherungen unterschiedliche Leistungen. Besteht eine UVG-Deckung bei Berufs- resp. Nichtberufsunfall, ist der UVG-Versicherer grundsätzlich zuständig. Damit nicht mehrere Versicherer bei einem Unfall gleichzeitig Leistungen erbringen, gibt es je nach UVG-Leistung ganz unterschiedliche Koordinationsregeln.

Merke:

- Bei **Ausschliesslichkeit** kommt nur eine Sozialversicherung zum Zuge
- Bei **Kumulation** zahlen mindestens 2 Versicherungen Leistungen.
- Bei **Überentschädigung** gibt es eine Kürzungsgrenze.

Gesetzliche Lohnfortzahlung

Die gesetzliche Lohnfortzahlung sieht bei Unfall in Art. 324b OR eine Lohnfortzahlung von 80% während der Wartefrist bis zum Einsetzen des UVG-Taggeldes vor. Die meisten Arbeitgebenden ergänzen die Lohnfortzahlung auf 100% während den ersten zwei Tagen nach dem Unfall und oft darüber hinaus. Dazu gibt es unterschiedliche Regelungen, die im Personalreglement der jeweiligen Unternehmung festgehalten sind.

Heilbehandlung

Wird eine medizinische Heilbehandlung in Anspruch genommen, können verschiedene Versicherer zuständig sein, weshalb definiert wurde, welcher Versicherer zuerst die Leistungen erbringt. Die Heilbehandlung wird **ausschliesslich** von einer einzigen Sozialversicherung in folgender Reihenfolge bezahlt:



1. Militärversicherung
2. Unfallversicherung
3. Invalidenversicherung
4. Krankenversicherung

Erkrankt eine bereits verunfallte Person im Spital, werden die Heilungskosten alleine durch die Unfallversicherung übernommen, auch wenn der Gesundheitsschaden nur zum Teil auf einen von ihm zu deckenden Versicherungsfall zurückzuführen ist. Ebenfalls werden die Gesundheitsschädigungen bezahlt, die während des Spitalaufenthalts auftreten und nicht getrennt behandelt werden können.

Hilfsmittel

Bei einem Unfall können Sachleistungen wie Hilfsmittel gewährt werden. Die Sachleistungen werden in folgender Reihenfolge beglichen:

1. Militärversicherung oder **Unfallversicherung**
2. Invalidenversicherung oder Alters- und Hinterlassenenversicherung
3. Krankenversicherung

UVG-Taggelder

Die Unfalltaggelder werden ab dem 3. Tag nach dem Unfall erbracht und kumulativ

zu Renten anderer Sozialversicherungen gewährt, wobei die Überentschädigungsregel zur Anwendung kommt. Dabei darf das Zusammentreffen von Leistungen mit anderen Sozialversicherungen nicht zur Überentschädigung führen, wobei nur Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung berücksichtigt werden. Eine solche liegt vor, wenn die gesetzlichen Sozialversicherungsleistungen den mutmasslich entgangenen Verdienst, zuzüglich der durch den Versicherungsfall verursachten Mehrkosten sowie allfälliger Einkommenseinbussen von Angehörigen übersteigen.

Während in der Krankentaggeldversicherung die *Leistungsdauer* der Taggelder klar definiert ist, werden die UVG-Taggelder bis zum Einsetzen der UVG-Invalidenrente erbracht, wobei das Datum offenbleibt. Der UVG-Rentenanspruch entsteht erst, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustands des Versicherten mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind. Dieser Zeitpunkt ist individuell und letztlich *ungewiss*. Dies kann nach einem Jahr, zwei Jahren oder sogar erst nach 5 Jahren der Fall sein.

Renten und Abfindungen

Bei Invalidität infolge eines Unfalls erbringen gleich 3 Sozialversicherungen Invalidenrenten. Entsprechend braucht es eine Koordinationsregel, damit der Verunfallte nicht eine Invalidenrente erhält, die höher als sein Verdienst war. **Renten und Abfindungen** werden nun in folgender Reihenfolge **kumulativ** gewährt:

1. Alters- und Hinterlassenenversicherung oder Invalidenversicherung
2. Militärversicherung oder **Unfallversicherung**
3. Berufliche Vorsorge BVG

Sobald der Versicherte Anspruch auf eine Rente der AHV oder IV hat, wird eine Komplementärrente ausgerichtet, die der Differenz zwischen 90% des versicherten Verdienstes (max. CHF 148200.–) und der Rente der IV oder der AHV entspricht, höchstens aber den für Voll- oder Teilinvalidität vorgesehenen Betrag. Ausländische gleichwertige Sozialversicherungen werden ebenfalls angerechnet (siehe Berechnungen auf Seite 14).

Hilflosenentschädigung

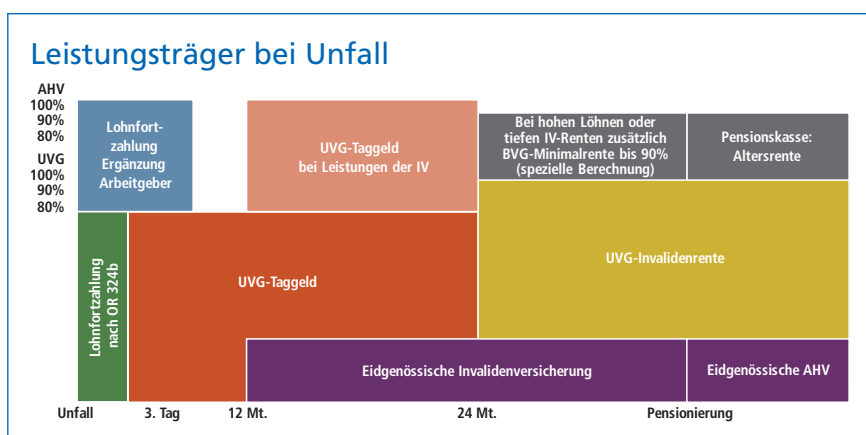
Bei Hilflosigkeit hat der Verunfallte Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, die nach dem Grad der Hilflosigkeit bemessen wird. Als hilflos gilt eine Person, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf. **Hilflosenentschädigungen** werden in folgender Reihenfolge **ausschliesslich** gewährt:

1. Militärversicherung oder **Unfallversicherung**
2. Invalidenversicherung oder Alters- und Hinterlassenenversicherung

Spezialitäten

Kürzung der Invalidenrente bei Pensionierung

Mit der UVG-Revision per 1.1.2017 wurde eine Kürzung der Invalidenrente bei Pensionierung eingeführt. Bei Erreichen



**KRIEG IN DER UKRAINE
SPENDEN SIE HOFFNUNG
FÜR KINDER UND FAMILIEN
IN NOT.**



Jetzt scannen



SOS KINDERDORF

Berechnung der Komplementärrente

Beispiel 1: Mann, 1 Kind, Invalidität infolge eines Unfalls, Jahreslohn CHF 80 300.–			
Berechnung 1: Höchstanspruch			
Jahresverdienst	CHF	80 300	
Vollrente (80% des massgebenden Jahreslohns)	CHF	64 240	
Invaliditätsgrad		100%	
Jahresrente (100% der Vollrente)	CHF	64 240	
Berechnung 2: Komplementärrente			
Jahresverdienst	CHF	80 300	
Davon 90%	CHF	72 270	
Abzüglich IV-Rente und IV-Kinderrente	CHF	38 868	
Komplementärrente	CHF	33 402	

Beispiel 2: Frau, 2 Kinder, Invalidität infolge eines Unfalls, Jahreslohn CHF 250 000.–			
Berechnung 1: Höchstanspruch			
Jahresverdienst, maximal CHF 148 200.00	CHF	148 200	
Vollrente (80% des massgebenden Jahreslohns)	CHF	118 560	
Invaliditätsgrad		100%	
Jahresrente (100% der Vollrente)	CHF	118 560	
Berechnung 2: Komplementärrente			
Jahresverdienst, maximal CHF 148 200.00	CHF	148 200	
Davon 90%	CHF	133 380	
Abzüglich IV-Renten und IV-Kinderrenten	CHF	51 624	
Komplementärrente	CHF	81 756	

Koordination mit der beruflichen Vorsorge

Beispiel 1: Mann, 1 Kind, Invalidität infolge eines Unfalls, Jahreslohn CHF 80 300.–			
Massgebender Jahreslohn	CHF	80 300	
Überentschädigungsgrenze 90%	CHF	72 270	
./.. Jährliche Invalidenrente IV CHF 2314 × 12	CHF	27 768	
./.. Jährliche Invalidenkinderrente IV CHF 925 × 12	CHF	11 100	
./.. Jährliche BVG-Invalidenrente	CHF	18 770	
./.. Jährliche BVG-Invalidenkinderrente	CHF	3 754	
./.. UVG-Invalidenrente (Komplementärrente)	CHF	33 402	
Total	CHF	-22 524	

Die Überentschädigung entspricht den BVG-Renten. Es wird keine Rente der Vorsorgeeinrichtung ausgerichtet.

Beispiel 2: Frau, 2 Kinder, Invalidität infolge eines Unfalls, Jahreslohn CHF 250 000.–			
Massgebender Jahreslohn	CHF	250 000	
Überentschädigungsgrenze 90%	CHF	225 000	
./.. Jährliche Invalidenrente IV CHF 2390 × 12	CHF	28 680	
./.. Jährliche Invalidenkinderrente IV CHF 956 × 12 × 2	CHF	22 944	
./.. Jährliche BVG-Invalidenrente	CHF	20 721	
./.. Jährliche BVG-Invalidenkinderrenten CHF 4144 × 2	CHF	8 288	
./.. UVG-Invalidenrente (Komplementärrente)	CHF	81 756	
Total	CHF	62 611	

Es erfolgt keine Überentschädigung und die BVG-Invalidenrente und die BVG-Invalidenkinderrenten werden ohne Kürzung ausgerichtet.

des Rentenalters erfolgt eine Rentenkürzung bei Unfällen nach Alter 45:

- Für jedes volle Jahr, ab 45 bis zum Unfallzeitpunkt, beträgt die Kürzung 2%, sofern der IV-Grad mind. 40% beträgt, max. jedoch 40%.
- Für jedes volle Jahr, ab 45 bis zum Unfallzeitpunkt, beträgt die Kürzung 1%,

sofern der IV-Grad unter 40% liegt, max. jedoch 20%.

Es wird keine Kürzung vorgenommen bei Personen, die am 1.1.2017 weniger als 8 Jahre vor der Pensionierung standen, und eine teilweise Kürzung bei weniger als 12 Jahren.

Vorleistungspflicht und Rückerstattung

Wenn Zweifel bestehen, welche Sozialversicherung leistungspflichtig ist, geht die Krankenversicherung bei Sachleistungen und Taggeldern sowie die obligatorische berufliche Vorsorge bei Rentenleistungen in Vorleistung. Die Unfallversicherung erbringt die Vorleistung im Verhältnis mit der Militärversicherung. Die vorleistende Versicherung erbringt die Leistungen nach ihren Bestimmungen. Ist dagegen der andere Versicherer zuständig, werden die erbrachten Leistungen zurückerstattet.

Heilbehandlung nach Festsetzen der Rente

Sobald die Rente festgesetzt wurde, werden die Heilbehandlungen gewährt, wenn der Leistungsbeziehende an einer Berufskrankheit leidet, unter einem Rückfall oder an Spätfolgen leidet und die Erwerbsfähigkeit durch medizinische Vorkehren wesentlich verbessert oder vor wesentlicher Beeinträchtigung bewahrt werden kann, zur Erhaltung seiner verbleibenden Erwerbsfähigkeit dauernd der Behandlung und Pflege bedarf oder erwerbsunfähig ist und sein Gesundheitszustand durch medizinische Vorkehren wesentlich verbessert oder vor wesentlicher Beeinträchtigung bewahrt werden kann.

Koordination mit der Militärversicherung

Renten, Integritäts- und Hilflosenentschädigungen sowie die Bestattungsentschädigung werden von jedem Versicherer nach seinem Anteil am Gesamtschaden erbracht. Für alle übrigen Leistungen kommt ausschliesslich jener Versicherer auf, der unmittelbar leistungspflichtig ist. Besondere Bestimmungen gibt es zur Leistungspflicht bei Rückfällen, Schädigungen paariger Organe und Fällen von Staublungen.

Quellen
ATSG, UVG, BVG, OR



Beatrix Bock ist Kundenberaterin bei Kessler & Co AG. Die Sozialversicherungsexpertin ist Geschäftsführerin der Sozialversicherungswelt GmbH und Dozentin an der KV Business School Zürich. Sie publiziert u.a. das «Lehrbuch berufliche Vorsorge». www.sozialversicherungswelt.ch